

Informationen an die Praxispartner

Urlaub der Studierenden

Der Anspruch des/der Studierenden auf Erholungsurlaub muss mindestens dem gesetzlichen Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) entsprechen. Nach § 3 Abs. 1 BUrlG beträgt dieser Mindesturlaub jährlich 24 Werktage.

Nach § 14 Nr. 7 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGE) muss der Ausbildungsvertrag (siehe dort Punkt (E)) zwischen dem Praxispartner und dem/der Studierenden eindeutige Angaben über den Urlaubsanspruch enthalten.

Der Urlaub des/der Studierenden muss nach § 46 Abs. 6 S. 3 Thüringer Hochschulgesetz und § 14 Nr. 7 der Praxispartnersatzung der DHGE außerhalb der Vorlesungszeit (Theoriephasen) genommen werden.

Die Studierenden sind nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Praxispartnersatzung der DHGE verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der DHGE sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen entsprechend dem Studienplan der betreffenden Studienordnung teilzunehmen. Der Praxispartner ist demgegenüber nach § 16 Abs. 1 Nr. 10 der Praxispartnersatzung der DHGE verpflichtet, den Studierenden in den Theoriephasen sowie für die Teilnahme an den Prüfungen gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der DHGE freizustellen. Aufgrund dessen ist die Gewährung von Erholungsurlaub durch die Praxispartner einzig auf die Zeit der Praxisphasen zu beschränken.

Gera, den 22. Juni 2017